

den können. Worunter denn insonderheit der Fall mit begriffen, da der Gläubiger selbst Klage erhoben, der Schuldner aber durch dessen eigenhändigen Schein, oder Gegen-Verschreibung sofort darzuthun vermöchte, daß er entweder von demselben nichts empfangen, oder ihn doch allbereit wiederum vergnüget hätte. Dahingegen wider einen andern, an welchen der Wechsel *cediret* oder *indossiret* worden, die *Exceptio Non numeratæ Pecunie, Solutionis, Compensationis*, und dergleichen, auch nicht einmal in vorhin angezogenem Falle, zuläßig seyn solle.

## XII.

Daferne sich aber ein scheinbarer Verdacht, einer Spiel- oder andern widerrechtlichen Schuld, hervor thun sollte, bleibet dem Richter unbenommen, dem *Creditori*, noch vor der Bezahlung, das *Juramentum Suppletorium* zuzuerkennen. Allermaßen auch andere *Exceptiones*, wenn vorhero die Zahlung würcklich erfolget, in der *Reconvention* fürzlich abzuthun; ehe und bevor aber solche erlediget, ohne vorher geleistete genugsame *Cautio*, von dem erlegten Gelde, nichts zu verabfolgen ist. Im übrigen werden die sogenannten